

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

lfd.	Art der Sondernutzung	Dauer	Gebühr €
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal		
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzendem Zubehör, je angefangenem m ² Fläche	Monat	1,50
1.2	Verkaufsstände und Verkaufswagen ohne ortsfestem Standort, je angefangenem m ² Fläche	Tag	0,50
		Woche	1,50
		Monat	5,00
		Jahr	25,00
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen		
2.1	Warenautomaten, pro Stück	Jahr	20,00
2.2	Fahrradständer, pro Stück	Jahr	10,00
3.	Ablagerungen, Baustellen und Einrichtungen		
3.1	Einrichtungen jeder Art, wie Aufstellen von Containern für Baustelleneinrichtungen, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten mit u. ohne Bauzaun, Baugrubenumschließungen je Objekt	Tag	3,00
		Woche	10,00
		Monat	30,00
3.2	Ablagerungen von Material und Gegenständen, Rohre, Masten und Leitungen über 24 Std. hinaus je angefangenem m ² beanspruchte Fläche	Woche	0,50
3.3	Aufstellen von Containern (Bauschutt, Sperrmüll, Abfälle u.ä.) außerhalb von Baustellen, je angefangenem m ² Fläche	Tag	0,25
		Woche	0,50
4.	Werbung		
4.1	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln mittels mobiler Werbeträger oder in Schaukästen vorübergehend angebracht oder aufgestellte, pro Stück - bis Format A4 - größer Format A4		
		Tag	0,30
		Woche	1,00
		Monat	3,00
		Tag	0,50
		Woche	2,50
Monat	8,00		
4.2	Werbe- und Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge oder Infostände, Tribünen u.ä.), je angefangenem m ²	Tag	5,00
4.3	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften, Wegweisende Werbung, etc)	Jahr	20,00
5.	Straßen- und Gehwegsperrungen		
	Gebührenerhebung auf der Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)		
6.	Andere Nutzungen		
	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlich erfassten Sondernutzungen		
7.	Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt	einmalig	5,00
8.	Gebühr für nicht erlaubte aber durchgeführte Sondernutzungen		orientiert sich an der im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebühr